

Wirtschaftspartnerschaftsabkommen der EU mit Südost-Afrika (ESA)

Interims-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen und Verhandlungen über ein vertieftes Wirtschaftspartnerschaftsabkommen der EU mit den Komoren, Madagaskar, Mauritius, den Seychellen und Simbabwe

Ende 2007 hat die EU mit sechs Ländern des ESA (Komoren, Madagaskar, Mauritius, Sambia, Seychellen und Simbabwe) ein Interims-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen vereinbart.

Seit 14. Mai 2012 wird das Interims-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit Madagaskar, Mauritius, den Seychellen und Simbabwe vorläufig angewendet, seit 7. Februar 2019 mit den Komoren.

Seit 2. Oktober 2019 verhandelt die EU mit diesen fünf ESA-Ländern über ein vertieftes Wirtschaftspartnerschaftsabkommen.

Mit den anderen ESA-Ländern (Äthiopien, Dschibuti, Eritrea, Malawi, Sambia, Somalia, und Sudan) sind die 2004 aufgenommenen Verhandlungen 2011 bis auf weiteres pausiert worden.

Wirtschaftspartnerschaftsabkommen EU-ESA (Economic Partnership Agreement, EPA)

Am 2. Oktober 2019 nahmen die EU und fünf ESA-Länder (Komoren, Madagaskar, Mauritius, die Seychellen und Simbabwe) Verhandlungen über ein vertieftes Wirtschaftspartnerschaftsabkommen auf.

Die siebte Verhandlungsrunde fand vom 28. März bis 1. April 2022 statt. Die Diskussion bezog sich auf folgende Themen: technische Handelshemmnisse (TBT), Ursprungsregeln, Handel mit Dienstleistungen und Investitionen sowie digitaler Handel, öffentliches Beschaffungswesen, Wettbewerb und Durchführungsbestimmungen. Es konnten Fortschritte bei allen handelsbezogenen Fragen erzielt werden. Im TBT-Bereich wurden zwei weitere Artikel (zum Kapitel Koordinator und zu technischen Konsultationen) vereinbart. Bei den Ursprungsregeln wurden wesentliche Fortschritte bei den produktspezifischen Regeln erzielt werden.

Die nächste Runde ist vom 30. Mai bis 3. Juni 2022 geplant.

Nachfolgend finden Sie

- [Was wird verhandelt?](#)
- [EU-Verhandlungstexte für das EPA EU-ESA](#)
- [Pressemitteilungen und Berichte zu den Verhandlungen EPA EU-ESA](#)
- [Wie wird verhandelt?](#)
- [Hintergrundinformation EPA EU-ESA](#)

Was wird verhandelt?

Das neue Abkommen soll das bestehende Interims-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen vertiefen und auch Bereiche wie Regeln und Verpflichtungen in Bezug auf Dienstleistungen und Investitionen, technische Handelshemmnisse, Rechte des geistigen Eigentums und nachhaltige Entwicklung abdecken.

EU-Verhandlungstexte für das EPA EU-ESA

Im Rahmen der Transparenz-Initiative der Europäischen Kommission im Zusammenhang mit den Verhandlungen über das vertiefte wurden bisher

nachfolgende EU-Textentwürfe online gestellt:

Agriculture

Capital movements, payments and transfers, and temporary safeguard measures

Customs and trade facilitation

Intellectual property

Investment liberalisation, trade in services and digital trade

Means of implementation

Public procurement

Rules of origin

Sanitary and phytosanitary

Technical barriers to trade

Trade and Sustainable Development

Pressemitteilungen und Berichte zu den Verhandlungen EPA EU-ESA

- [Commission reports on seventh negotiation round with five Eastern and Southern African countries to deepen existing Economic Partnership Agreement](#)
 - [Report on the 7th round of negotiations between the European Union and five Eastern and Southern Africa \(ESA\) countries for the deepening of the currently implemented Economic Partnership Agreement \(EPA\), 28 March - 1 April 2022](#)
- [Commission reports on sixth negotiation round with five Eastern and Southern African countries to deepen existing Economic Partnership Agreement](#)
 - [Report on the 6th round of negotiations between the European Union and five Eastern and Southern Africa \(ESA\) countries for the deepening of the currently implemented Economic Partnership Agreement \(EPA\), 22-26 November 2021](#)
- [Commission reports on fifth negotiation round with five Eastern and Southern African countries to deepen existing Economic Partnership Agreement](#)
 - [Report on the 5th round of negotiations between the European Union and five Eastern and Southern Africa \(ESA\) countries for the deepening of the currently implemented Economic Partnership Agreement \(EPA\), 19-23 July 2021](#)
- [Commission reports on negotiating round with five Eastern and Southern African countries](#)
 - [Report on the 4th round of negotiations between the European Union and five Eastern and Southern Africa \(ESA\) Countries for the deepening of the currently implemented Economic Partnership Agreement 13-16 April 2021](#)
- [Commission reports on negotiating round with five Eastern and Southern African countries](#)
 - [Report on the 3rd round of negotiations between the EU and five Eastern and Southern African countries for the deepening of the currently implemented Economic Partnership Agreement, 24-27 November 2020](#)
- [Commission publishes report on negotiating round with five Eastern and Southern African countries](#)
 - [Report on the 2nd Round of negotiations between the EU and five Eastern and Southern African Countries for deepening of the currently implemented economic partnership agreement](#)
- [Report on the 1st Round of negotiations between the EU and five Eastern and Southern African Countries for deepening of the currently implemented economic partnership agreement](#)
- [EU and five Eastern and Southern African countries kick off negotiations to deepen trade relations](#)
- [EU nimmt Verhandlungen über Vertiefung der Handelsbeziehungen mit Staaten des östlichen und südlichen Afrika auf](#)

Weitere Pressemitteilungen und Berichte zu ESA finden Sie auf der [Homepage der Generaldirektion Handel der Europäischen Kommission](#) unter [News Archiv Economic Partnerships](#) bzw. [Transparency in action](#) sowie unter [In the news "EU-Eastern and Southern Africa \(ESA\) deepening negotiations"](#)

Wie wird verhandelt?

Es ist die Europäische Kommission, die Handelsabkommen im Namen der Europäischen Union und aller ihrer Mitgliedstaaten auf Basis eines einstimmig erteilten Mandates des Rates der EU (EU-Mitgliedstaaten) verhandelt:

- [Beschluss \(EU\) 2020/13 des Rates vom 19. Dezember 2019 zur Änderung der Direktiven für die Aushandlung von Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit den Staaten und Regionen in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean, soweit sie in die Zuständigkeit der Union fallen](#)

In Factsheets erläutert die Europäische Kommission, wie die Verhandlungen und deren Abschluss Schritt für Schritt ablaufen und wie die Regierungen der EU-Mitgliedstaaten, das Europäische Parlament, Stakeholder, Interessengruppen und die Zivilgesellschaft in den Prozess der Verhandlungen einbezogen werden, um sicherzustellen, dass die Abkommen die Ansichten der Europäischen Kommission und der EU-Mitgliedstaaten widerspiegeln:

- [Trade negotiations step by step](#)
- [Transparency](#)

Darüber hinaus stellt sich die Europäische Kommission im Rahmen des [„Civil Society Dialogues“](#) den Fragen der Zivilgesellschaft.

Hintergrundinformation EPA EU-ESA

Die EU hat mit sechs Ländern Südost-Afrikas (ESA) 2007 ein Interims-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen über den Warenverkehr vereinbart (Komoren, Madagaskar, Mauritius, Sambia, Seychellen und Simbabwe).

Seit 2012 ist ein Interim-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen, das nur den Warenverkehr umfasst, mit Madagaskar, Mauritius, die Seychellen und Simbabwe in Anwendung.

2017 ersuchten diese vier Länder um Aufnahme von Gesprächen zur Erweiterung des Geltungsbereich des Abkommens.

Seit 7. Februar 2019 wird das Interim-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit den Komoren vorläufig angewendet und beteiligen sich die Komoren an der Diskussion über die Erweiterung des Abkommens.

Nach Abschluss der "scoping exercise" (Einigung über Umfang und Ziele des vertieften Abkommens) wurden am 2. Oktober 2019 die Verhandlungen zwischen der EU und den fünf ESA-Ländern über ein vertieftes Wirtschaftspartnerschaftsabkommen aufgenommen.

Das neue Abkommen soll auch Bereiche wie Regeln und Verpflichtungen in Bezug auf Dienstleistungen und Investitionen, technische Handelshemmnisse, Rechte des geistigen Eigentums und nachhaltige Entwicklung abdecken.

Interims-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen EU-ESA

Im August 2009 unterzeichnete Madagaskar, Mauritius, die Seychellen und Simbabwe ein Interims-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit der EU, welches seit 14. Mai 2012 vorläufig angewendet wird.

Nachdem die Komoren das Abkommen im Juli 2017 unterzeichnet und anschließend ratifiziert haben, wird das Interims-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit den Komoren seit 7. Februar 2019 vorläufig angewendet.

Es besteht die Möglichkeit für die anderen Ländern diesem Abkommen jederzeit beizutreten.

Details zum Interims-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen

Das Interims-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen bietet den unterzeichneten Ländern uneingeschränkten Zugang für Waren zum EU-Markt mit einer Übergangsperiode für Reis und Zucker gemeinsam mit verbesserten Ursprungsregeln. Im Gegenzug werden die ESA-Länder ihren Markt schrittweise innerhalb von 15 Jahren für die EU öffnen (Seychellen zu 98%, Mauritius zu 96%, Komoren und Madagaskar zu 81%, Sambia und Simbabwe zu 80%).

Das Interim-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen sieht ferner Maßnahmen vor, dass den afrikanischen Ausfuhrern geholfen werden soll, die EU-Einfuhrvorschriften im Bereich des Gesundheits- und Pflanzenschutzes zu erfüllen (SPS-Maßnahmen).

Ursprungserklärung

Die Bestimmungen betreffend „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungszeugnisse“ befinden sich im Protokoll 1 („Ursprungsprotokoll“) des Interimsabkommens.

Auf Grund des Beschlusses Nr. 1/2020 vom 14. Jänner 2020 erfolgten vielen Änderungen, wodurch am 27. März 2020 das gesamte Protokoll 1 (ABl. L 93) neu verlautbart wurde.

Die Änderungen traten mit 31. März 2020 in Kraft.

Am 26. Mai 2020 informierte die Europäische Kommission in ihrer Mitteilung (ABl. C 176), dass **ab dem 1. September 2020 für EU Ausfuhrer in die ESA Staaten nur mehr der „Registrierte Ausfuhrer“ (REX) Anwendung findet. Als Ursprungsnachweis ist dann nur mehr die „Erklärung auf der Rechnung“ zulässig, die bei Sendungen, deren Gesamtwert 6.000 EUR nicht überschreitet, von jedem Ausfuhrer ausgestellt werden darf. Über dieser Wertgrenze darf nur ein REX den Ursprungsnachweis ausstellen.**

Für EU Ausfuhrer finden daher ab 1. September 2020 die Erklärung auf der Rechnung eines „Ermächtigten Ausfuhrers“ und die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 keine Anwendung mehr.

Am 27. September 2021 informiert die Europäische Kommission in ihrer Mitteilung (ABl. C 390), dass **ab dem 1. Juli 2021 für Waren mit Ursprung in Simbabwe** bei der Einfuhr in die EU die Zollpräferenzbehandlung des Interims-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen **nur** zu gewähren ist, wenn eine **Erklärung auf der Rechnung** vorgelegt wird, die gemäß Artikel 23 des Protokolls Nr. 1 durch eine der folgenden Personen ausgefertigt wird:

- von einem **im System des registrierten Ausfuhrers („REX-System“)** der EU registrierten **simbabwischen Ausfuhrer** oder
- **jedem simbabwischen Ausfuhrer** für Sendungen mit einem Gesamtwert von **bis zu 6 000 EUR**.

Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 und Erklärungen auf der Rechnung, die von ermächtigten Ausfuhrern ausgefertigt wurden, sind ab dem 1. Juli 2021 nicht mehr gültig, um eine Zollpräferenzbehandlung in der EU zu beantragen.

Tipp!

Richtlinie des Bundesministerium für Finanzen (BMF) zu Zoll:
UP-5000, Arbeitsrichtlinie ESA-Staaten

Rechtsakte Interims-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen

Abkommen

Interimsabkommen zur Festlegung eines Rahmens für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen Staaten des östlichen und des südlichen Afrika einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits (ABl L 111 vom 24. April 2012)

Weitere relevante Rechtsakte

- Mitteilung über die vorläufige Anwendung des Interimsabkommens zur Festlegung eines Rahmens für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen Staaten des östlichen und des südlichen Afrika einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits (ABl L 125 vom 15. Mai 2012: Madagaskar, Mauritius, Seychellen und Simbabwe)
- Beschluss Nr. 1/2017 des WPA-Ausschusses eingesetzt durch das Interimsabkommen zur Festlegung eines Rahmens für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen den Staaten des östlichen und des südlichen Afrika einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits vom 3. Oktober 2017 betreffend den **Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union und die Änderungen der Liste der mit der Europäischen Union assoziierten Länder und Gebiete** [2018/1144] (ABl. L 207 vom 16. August 2018)
- Mitteilung über die vorläufige Anwendung des Interimsabkommens zur Festlegung eines Rahmens für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen Staaten des östlichen und des südlichen Afrika einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits (ABl. L 194 vom 22. Juli 2019: Komoren)
- Beschluss Nr. 1/2020 DES WPA-Ausschusses vom 14. Januar 2020 zur Änderung einiger Bestimmungen des Protokolls 1 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zum Interimsabkommen zur Festlegung eines Rahmens für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen Staaten des östlichen und des südlichen Afrika einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits [2020/425] (ABl. L 93 vom 27. März 2020)

Achtung!

Alle EU-Rechtsakte zum Interims-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen der EU mit den Staaten des östlichen und des südlichen Afrikas finden Sie im Amtsblatt der Europäischen Union.

Stand: 13.04.2022